



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION
LANDESGESUNDHEITSAMT

Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg · Postfach 10 29 42 · 70025 Stuttgart

An die
Leiterinnen und Leiter der
Gesundheitsämter Baden-Württemberg

Datum 24. Februar 2023
Name Dr. Andreas Welker
Durchwahl 0711 25859 - 421
Aktenzeichen 73-5425.1/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:

Regierungspräsidien
Karlsruhe, Freiburg, Tübingen Referate 25
Stuttgart Referat 94
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

per Mail

 Anpassung der „Fachlichen Hinweise zur Sanitärausstattung in Kindertageseinrichtungen“ des Landesgesundheitsamts – zeitlich befristete Ausnahmeregelungen aufgrund des derzeit erhöhten Platzbedarfs

Anlage: Schreiben vom 21. August 2019 mit Anlage 3

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund des aktuell erhöhten Platzbedarfs wurden gemeinsam mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) und den kommunalen Landesverbänden untenstehende, befristete Ausnahmeregelungen vereinbart, um eine größere Flexibilität in der Umsetzung der Regelungen des Infektions- und Hygieneschutzes in Bezug auf sanitäre Anlagen in Kindertageseinrichtungen (KiTa) zu erreichen und somit die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze zu erleichtern. Die

neuen, zeitlich befristet geltenden Regelungen sollen gewährleisten, dass die Erfordernisse des Gesundheitsschutzes weiterhin Berücksichtigung finden und zugleich dem derzeitigen, erheblichen zusätzlichen Platzbedarf in der Kindertagesbetreuung Rechnung getragen wird.

Die fachlichen Hinweise des Landesgesundheitsamtes (siehe Anlage 3 zum Schreiben vom 21. August 2019, Az.: 51-5425.1) werden bezüglich der Ausnahmegenehmigungen für die Dauer von maximal drei Jahren durch die nachfolgend aufgeführten Regelungen ergänzt, bzw. abgewandelt. Ziel ist es, innerhalb des Zeitraums für den die Ausnahmegenehmigung bewilligt ist, durch organisatorische oder bauliche Maßnahmen die Voraussetzungen zur Einhaltung der Mindeststandards zu schaffen.

Ausnahmegenehmigung

a) Notfallbedingte Ausnahmegenehmigung

(z.B. wegen Wasserschaden oder Schimmelbefall)
wie bisher

b) Ausnahmegenehmigung wegen des derzeit erhöhten Platzbedarfs

Vor dem Hintergrund des derzeit bestehenden, erheblichen zusätzlichen Bedarfs an Plätzen in der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg sowie der aus diesem Grund in der KiTaVO getroffenen Regelung, bis zu 2 Kinder zusätzlich in die Gruppe aufnehmen zu können, besteht ebenfalls ein Bedarf zur Flexibilisierung der Mindeststandards bei der Sanitärausstattung.

Grundsätzlich sind die Mindeststandards weiterhin bindend. Aus den vorgenannten Gründen kann zeitlich befristet für maximal drei Jahre wie folgt von den Mindeststandards abgewichen werden:

- Erhöhung der Höchstgruppengröße um 2 Kinder pro Gruppe
Eine Abweichung von den Mindeststandards kann im vorgenannten Umfang zeitlich befristet toleriert werden. Ggf. sind zur Hygieneerziehung (Händewaschen vor dem Essen) versetzte Essenszeiten in den Gruppen sowie versetzte Zeiten für den Toilettengang mit anschließendem Händewaschen vor Ausflügen oder Gang ins Außengelände empfehlenswert.
- Einrichtung zusätzlicher Gruppen (insbesondere sog. KiTa-Einstiegsgruppen) in den bestehenden Räumlichkeiten (z.B. durch Umnutzung eines Mehrzweckraums)
Eine zusätzliche Gruppe kann zeitlich befristet eingerichtet werden, wenn sich

dadurch die Gesamtzahl der betreuten Kinder in der Einrichtung um höchstens ein Drittel (33,3 %) erhöht und die Einrichtung nicht bereits eine Unterschreitung der Mindestvorgaben zur Sanitärausstattung aufweist. Grundlage der Berechnung ist die Gesamtzahl der in der Einrichtung betreuten Kinder einschließlich der evtl. Erhöhungen der Höchstgruppengröße.

Beispiele

Grundlage für die Gruppengrößen in den nachfolgenden Beispielen sind die Regelungen der Kindertagesstättenverordnung.

- KiTa mit einer Halbtags- oder Regelgruppe (Gruppenstärke 25-28 Kinder), Erhöhung um maximal 8 Kinder bei Gruppenstärke 25 und 26 bzw. 9 Kinder bei Gruppenstärke 27 und 28 möglich
- KiTa mit drei Halbtags- oder Regelgruppen (Gruppenstärke je 25-28 Kinder), Erhöhung um eine Halbtagsgruppe (25-28 Kinder je nach Gruppenstärke der bestehenden Gruppen) möglich
- KiTa mit fünf Halbtags- oder Regelgruppen (Gruppenstärke je 25-28 Kinder), Erhöhung um maximal 46 Kinder bei Gruppenstärke 28 möglich
- KiTa mit einer Ganztagesgruppe (Gruppenstärke 20 Kinder), Erhöhung um maximal 6 Kinder möglich
- Kita mit drei Ganztagsgruppen (Gruppenstärke 20 Kinder), Erhöhung um eine Ganztagsgruppe (20 Kinder) möglich,

Die Gesundheitsämter werden gebeten - bei entsprechenden Vorhaben - die oben aufgeführten Ausnahmeregelungen einer zeitlich befristeten Abweichung von den Mindeststandards in den konkreten Einzelfällen auszuschöpfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Gottfried Roller